



Hinweis:

Die Satzung sieht feste Altersgrenzen zur Arbeitsdienstpflicht vor und überlässt dem Ausschuss die weitere Ausgestaltung.

Neben den Altersgrenzen hat der Ausschuss festgelegt, dass

- passive Mitglieder (Antrag zur Umstellung an den Vorsitzenden i.d.R. zum neuen Jahr!),
- dauerhaft erheblich eingeschränkte Mitglieder (anerkannte und gegenüber dem Ausschuss nachgewiesene Schwerbehinderung ab mind. GdB 60),
- für mindestens 4 Monate vorübergehend erheblich eingeschränkte Mitglieder (anerkannte und gegenüber dem Ausschuss nachgewiesene Einschränkung),
- unterjährig eingetretene Mitglieder (je nach Eintrittsdatum),

von der Arbeitspflicht für das betroffene Jahr ganz oder teilweise (z.B. Erreichen der Altersgrenzen / Eintrittsdatum) befreit sind.

Ein späterer Vereinsaustritt entbindet nicht von Zahlungsverpflichtungen, die während der bestehenden Mitgliedschaft entstanden sind.

Eine Zahlung der Kompensationsleistung stellt die Ausnahme dar. Wer sich ohne anerkannten Grund dauerhaft dem Arbeitsdienst entzieht, muss trotz Zahlungen ebenfalls mit einer Abmahnung rechnen.

Rückfragen / weitere Informationen ausschließlich an / über den
1. Vorsitzenden,

gerne persönlich vor Ort

oder per Mail

1.vorstand@schuetzenverein-zang.de